

4764/AB XX.GP

zur Zahl 5038/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Johann Schuster und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Handhabung des Amtsgeheimnisses, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen bekannt, ob der Erhebungsbericht über die Bergwerkskatastrophe von Lassing durch die Gendarmerie, die ja im Rahmen strafgerichtlicher Vorerhebungen als Organ der Justizbehörden tätig wird, an andere Sicherheitsdienststellen weitergegeben wurde?
2. Wenn ja, ist eine solche Vorgangsweise üblich und wodurch ist sie gesetzlich gedeckt?
3. Haben Sie von diesem Bericht im Rahmen der Berichtspflicht nach dem StAG Kenntnis erhalten? Wenn ja, wann?
4. Haben Sie Schritte unternommen, um festzustellen, ob der Bericht aus dem Bereich der Justizbehörde an die Medien gelangt ist?
5. Was werden Sie generell unternehmen, um einer gesetzwidrigen Weitergabe von Informationen, wie sie immer wieder zu beobachten ist, vorzubeugen?
6. Sind Sie bereit, die Frage nach der Schaffung eines Tatbestandes der "Informationsfehlerei" prüfen zu lassen?

7. Wie könnte eine solche Regelung in etwa aussehen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 3 und 4:

Zunächst verweise ich auf meine Erklärung vor dem Nationalrat vom 8. Oktober 1998, auf meine Antwort vom 10. November 1998 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde zur Zahl 4918/J - NR/1998 und auf meine Ausführungen vor dem Nationalrat vom 27. November 1998. Wie ich dort ausgeführt habe, hat die Staatsanwaltschaft Leoben mit Bericht vom 8. September 1998 einen Zwischenbericht der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos Steiermark vom 24. August 1998 über das Grubenunglück in Lassing vorgelegt. Im Wege über die Oberstaatsanwaltschaft ist dieser Bericht am 14. September 1998 im Bundesministerium für Justiz eingelangt; ich habe von diesem Zwischenbericht am 16. September 1998 Kenntnis erlangt. Dafür, daß dieser Bericht aus dem Bereich der Justiz an die Medien gelangt wäre, habe ich keine Anhaltspunkte, weshalb ich diesbezüglich auch keine Erhebungen veranlaßt habe. Ob dieser Zwischenbericht der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Steiermark vom 24. August 1998 von der Kriminalabteilung vorgesetzten Stellen des Innenressorts vorgelegt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Nach einem mir aus Anlaß der vorliegenden Anfrage zugegangenen Bericht der Staatsanwaltschaft Leoben vom 2. November 1998 soll der im Wochenmagazin NEWS vom 1. Oktober 1998 auszugsweise abgedruckte Faksimilebericht des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, auf den die Begründung der vorliegenden Anfrage offensichtlich Bezug nimmt, auf einen gesondert erstellten Bericht der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Steiermark beruhen. Dieser Bericht soll im Auftrag der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ausgearbeitet worden sein; er ist der Staatsanwaltschaft Leoben nicht übermittelt worden und daher auch dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Kenntnis gelangt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier festgehalten, daß die zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, die zur Einleitung von Vorerhebungen gegen namentlich bestimmte Personen geführt hat, am 16. November 1998 - somit mehr als drei Wochen nach Einlangen der vorliegenden Anfrage - fertiggestellt worden ist.

Zu 2:

Ich ersuche um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme, weil sie nicht in meinen Vollziehungsbereich fällt.

Zu 5 bis 7:

Ich darf vorausschicken, daß diese Fragen bereits vor einiger Zeit mit der Frau Vorsitzenden des Justizausschusses diskutiert und dabei folgende Argumente erörtert worden sind:

- a) Das österreichische "Geheimnisschutzstrafrecht" ist vom Grundsatz geleitet, daß nur der Geheimnisträger unmittelbarer Täter eines strafbaren Geheimnisbruchs sein kann. So ist wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB der Beamte strafbar, der ein ihm ausschließlich Kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, wegen Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 251 des Finanzstrafgesetzes der Beamte, der die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt. Dasselbe gilt für die Verletzung von Berufsgeheimnissen nach § 121 Abs. 1 oder 3 StGB, für die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 122 StGB und für den Geheimnisbruch nach § 48 des Datenschutzgesetzes. Der Umstand, daß in diesen Fällen nur der Geheimnisträger unmittelbarer Täter ist, bedeutet nicht, daß allenfalls involvierte Außenstehende (Nicht-Geheimnisträger) nicht auch wegen des Geheimnisbruches strafbar sein können. Ein solcher Dritter ist vielmehr gemäß § 12 StGB ebenso strafbar wie der unmittelbare Täter, wenn er diesen zur Tat bestimmt (angestiftet) oder wenn er einen sonstigen Tatbeitrag geleistet hat.
- b) Durchbrochen ist der Grundsatz, daß nur ein Geheimnisträger unmittelbarer Täter sein kann, im wesentlichen nur bei Staatsgeheimnissen und im Bereich der

verbotenen Veröffentlichung nach § 301 StGB. Wer einer fremden Macht oder einer über - oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Öffentlichkeit ein Staatsgeheimnis bekannt oder zugänglich macht, ist gemäß § 252 StGB strafbar, auch wenn er kein "Staatsgeheimnisträger" ist. Täter kann also insbesondere auch sein, wem ein Staatsgeheimnis "zugespielt" worden ist. Daß hier der Täterkreis weiter ist als bei den sonstigen Geheimnisschutzdelikten, kann mit der Natur der Staatsgeheimnisse erklärt werden.

Im Bereich der verbotenen Veröffentlichung versteht sich der neue (durch das Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität eingeführte) § 301 Abs. 3 StGB als durch den besonderen Grundrechtsbezug indizierte Ausnahmebestimmung zum Schutz der Vertraulichkeit der Ergebnisse einer Telefonüberwachung oder einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel ("Lau-schangriff"); sein Anwendungsbereich ist eng umgrenzt (sobald entsprechende Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen zum Akt genommen worden sind, greift die Bestimmung nicht mehr).

- c) Soweit überblickbar, stellt sich die Rechtslage in anderen Staaten, namentlich in Deutschland und in der Schweiz, ähnlich dar; grundsätzlich besteht nur Strafbarkeit des Geheimnisträgers mit punktuellen Ausnahmen.
- d) Die Schaffung eines Straftatbestandes der "Informationshehlerei", nach dem nicht nur der Geheimnisträger unmittelbarer Täter wäre, würde den vorstehend erwähnten Grundsatz gleichsam in sein Gegenteil verkehren. Mit anderen Worten würden alle im Wege eines gerichtlich strafbaren Geheimnisbruches preisgegebenen Geheimnisse einem Staatsgeheimnis oder einer im Wege eines besonders tiefgreifenden staatlichen Grundrechtseingriffs gewonnenen Information gleichgestellt werden.
- e) Ein Straftatbestand der "Informationshehlerei" begegnet insbesonders nachstehenden Bedenken:
Würde man die Formulierung eines solchen Tatbestandes an den bestehenden § 164 Abs 2 StGB (Hehlerei) anlehnen, käme von den dort genannten Tatbegehungsformen (Kaufen, Ansichbringen, einem Dritten Verschaffen) wohl nur die

dritte Alternative überhaupt in Betracht, und zwar im Sinne eines Offenbarends und Verwertens, insbesondere eines Veröffentlichens. (Wer beispielsweise einen Beamten zu einer Verletzung des Amtsgeheimnisses anstiftet oder sonst dazu beiträgt, ist ohnehin derzeit schon strafbar. Wer ohne einen solchen Tatbeitrag oder eine sonst strafbare Form der Erlangung einer Information [etwa im Wege einer Urkundenunterdrückung] in den Besitz einer vom Geheimnisträger strafbar preisgegebenen Information gelangt, indem er sie etwa "zugespielt" erhält, und dann nichts weiter mit dieser Information unternimmt, sollte wohl auf keinen Fall strafbar sein.)

Geht man nun davon aus, daß es um die Offenbarung, Verwertung bzw. Veröffentlichung solcher Geheimnisse geht, stellt sich als nächstes die Frage nach dem potentiellen Normadressatenkreis, d.h. wer in erster Linie als Täter in Frage kommt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wären dies - abgesehen von der vernachlässigbaren Gruppe der Sachbuch - oder sonstigen Autoren - in erster Linie Politiker und Journalisten.

Bei Politikern würde eine Strafbestimmung wie die vorgeschlagene insoweit vielfach ins Leere gehen, als diese, wenn sie Abgeordnete sind, den Schutz der parlamentarischen Immunität genießen würden (vgl. Art. 57 B - VG; soweit hier relevante Offenbarungen nicht ohnehin von der beruflichen Immunität im Sinne des Abs. 1 gedeckt würden, würde wohl immer ein Zusammenhang mit der politischen sein).

Soweit ihnen nicht die sachliche Immunität des Art. 33 B - VG (wahrheitsgetreue Berichte über Sitzungen des Nationalrats) zugute kommt, wären damit die Journalisten die Hauptbetroffenen einer Strafbestimmung gegen "Informationsherrsche". Den zu erwartenden Einwänden der Medien ("Gefährdung des Aufdeckungsjournalismus", Beschneidung der Meinungs - und Informationsfreiheit etc.) kann meines Erachtens nicht von vornherein jegliche Berechtigung abgesprochen werden. So unschön es mitunter ist, etwa faksimilierte Aktenbestandteile ungeklärter Herkunft in einem Medium wiederzufinden, kann den Medien in diesem Zusammenhang wohl nicht schlechthin eine demokratiepolitische Kontrollfunktion abgesprochen werden.

Nicht zuletzt sind Bedenken gegen einen derartigen Straftatbestand insbesondere auch vor dem Hintergrund des Art. 10 MRK zu sehen, der im Verfassungs-

rang (auch) die Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten garantiert. Nach Abs. 2 des Art. 10 MRK kann diese Freiheit zwar Strafandrohungen unterworfen werden, jedoch nur solchen, "wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten".

Zweifel an der "Unentbehrlichkeit" einer Strafbestimmung wie der vorgeschlagenen können sich zunächst daraus ergeben, daß es ja die Strafbarkeit der Geheimnisträger und solcher Personen, die Geheimnisträger zum Geheimnisbruch anstiften, ohnehin schon gibt; die vorgeschlagene Strafbestimmung müßte sohin darüber hinaus unentbehrlich sein. Dazu kommt, daß eine vom Geheimnisträger losgelöste Strafbestimmung wohl nur dann rechtfertigbar wäre, wenn die Information selbst strafbewehrte Vertraulichkeit genießen müßte (wie dies bei einem Staatsgeheimnis der Fall ist), während die Anknüpfung an der Informationsquelle kein geeignetes Kriterium für die Unentbehrlichkeit einer Strafbestimmung zu sein scheint. Dies sei anhand des folgenden Beispiels erläutert: Sowohl die Zeitung X als auch die Zeitung Y berichten über ein bestimmtes Strafverfahren, indem sie an sich dem Amtsgeheimnis unterliegende Aktenbestandteile abdrucken. Während der Zeitung X die Informationen von einem Geheimnisträger (Sicherheitsbehörden, Justizbehörden) zugespielt wurden, hat die Zeitung Y vom Verteidiger des Verdächtigen davon erfahren. Nur die Zeitung X wäre strafbar. Eine abschließende Aussage über die Verfassungskonformität einer Strafbestimmung wie der vorgeschlagenen kann zwar nicht getroffen werden; ein massives Spannungsverhältnis bestünde aber zweifellos.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß ich der Schaffung eines Tatbestandes der "Informationshehlerei" aus den erwähnten Gründen skeptisch gegenüberstehe. Der Gesamtkomplex des strafrechtlichen Geheimnis- bzw. Informationsschutz ist jedoch einerseits im Fluß - beispielsweise wird derzeit gerade das Datenschutzgesetz überarbeitet - und würde andererseits - nicht zuletzt im Hinblick auf die

Zersplitterung der Materie - eine grundlegende Überarbeitung verdienen, im Zuge
derer durchaus Verbesserungsmöglichkeiten bestünden .